

GEBÜHRENORDNUNG

Abwasser

1. Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr je Wohneinheit*	Fr. 1'000.--
Landwirtschaftliches Gebäude	Fr. 400.--
Freistehender Gebäude wie Remise, Keller, Abstellraum, etc.	Fr. 400.--
Verkaufsläden, Industrie- und Gewerbebetrieben je m ² ,	Fr. 4.--
jedoch mindestens	Fr. 1'000.--

Gastbetriebe und Herbergen sind in Wohneinheiten auszudrücken und zwar pro 6 Fremden-
bette eine Wohneinheit. Dasselbe gilt für Restaurants und zwar je 20 Sitzplätze eine Wohnein-
heit. Für bewirtschaftete Terrassen gilt die doppelte Anzahl der Sitzplätze.

* Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit Kochgelegenheit.

2. Jährliche Benutzungsgebühren

Als Benutzungsgebühr werden 100% der jährlichen Grund- und Konsumtaxe des Trinkwasser-
tarifs verrechnet.

3. Verschiedenes

Anschlüsse an bestehende Privatleitungen sind ebenfalls der Anschluss- und Benützung-
gebühr unterworfen.

Auf Antrag des Eigentümers kann die Abwasserleitung stillgelegt werden.

Bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Abonnemente sind die ordentlichen Anschlussgebühren
neu zu entrichten.

**Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat von Staldenried an seiner Sitzung vom 24.
Juli 2001**

Genehmigt von der Urversammlung Staldenried am 22. November 2001

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 16. Januar 2002.

GEMEINDE STALDENRIED

Der Präsident:

Brigger Alban

Der Schreiber:

Furrer Xaver